



Edict, Daß die zur Verhüttung der Feuers-Gefahren In Städten und Dörffern Ergangene Edicta Und Verordnungen Von den Gerichts-Obrigkeiten mit mehrerm Eifer zur Observantz gebracht/ Und in allen Dörffern Nacht-Wächter bestellet werden sollen

Vollständiger

- Titel:** Edict, Daß die zur Verhüttung der Feuers-Gefahren In Städten und Dörffern Ergangene Edicta Und Verordnungen Von den Gerichts-Obrigkeiten mit mehrerm Eifer zur Observantz gebracht/ Und in allen Dörffern Nacht-Wächter bestellet werden sollen: Sub Dato Berlin/ den 12. Junii 1723
- PPN:** PPN689489595
- PURL:** <http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB00007FA300000000>
- Erscheinungsjahr:** 1723
- Signatur:** 55 in: 2" Gu 570-1696/1809
- Kategorie(n):** Historische Drucke, Rechtswissenschaft, VD18 digital
- Projekt:** VD18 digital
- Strukturtyp:** Monografie
- Seiten (gesamt):** 4
- Seiten (ausgewählt):** 1-4
- Lizenz:** Public Domain Mark 1.0

55
EDICT,

Daß die zur Verhüttung der

Seuers=**S**efahren

In

Städten und Dörffern

Ergangene

EDICTA

Und

Verordnungen

Von den Berichts=**O**brigkeiten mit meh=
rerm Eifer zur Observantz gebracht/

Und in allen

Dörffern

Nacht=**W**ächter

bestellet werden sollen.

Sub Dato Berlin/ den 12. Junii 1723.



Königsberg/ gedruckt in der Königl. Preussif. Hoff=**B**uchdruckerey.

Sir **F**riederich
Wilhelm, von
Gottes Gnaden König in

Preussen / Marggraf zu Branden-
burg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Käm-
merer und Chur-Fürst / Souverainer Prinz von Ora-
nien / Neufchatel und Vallengin, in Geldern / zu Mag-
deburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der
Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schles-
sien zu Crossen Markog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst
zu Halberstadt / Minden / Lamin / Wenden / Schwerin /
Rakeburg und Mors / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der
Mark / Ravensberg / Hohenstein / Zecklenburg / Lingen
Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Behre
und Blisingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock /
Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / 2c. 2c. 2c.
Thunfund / und fügen hiemit zu wissen: Wir haben Zeit unserer Re-
gierung zur Verhütung der Feuers-Gefahr in Städten und auff dem
Lande verschiedene Patenta und Verordnungen / als unter den 28ten
Novembr. 1718. und 4ten Maji. 1719. auch noch jüngsthin unter dem
28ten April dieses Jahres / wieder das unvorsichtige und gefährliche
Toback-Rauchen ein Edict publiciren / ingleichen wegen Abhaltung
und Vertreibung der eindringenden Ziegeuner / Bettler und andern
liederlichen Gesindes unter dem 10ten Decembr. 1720. und 14ten Julii
1721. Unsere Willens-Reinung durch öffentlichen Druck deutlich be-
kannt machen / auch wegen Abschaffung der gefährlichen Stroh- und
Schindel-Dächer in Städten verschiedene nachdrückliche Ordres erge-
hen lassen / so daß es an dergleichen Edicten und Verordnungen gar
nicht / wohl aber an der genauen Beobachtung und ernstlichen Exe-
cution derselben bishero mercklich gefehlet hat ; Dahero es denn ge-
kommen / daß hin und wieder in Städten und Dörffern noch immer-
hin viele Feuers-Brünste zum grossen Ruin Unserer Unterthanen ent-
standen sind.

Diesem-

Diesemnach haben Wir/ um solchem Uebel möglichst vorzubeu-
gen/ allen Unsern Regierungen/ Krieges- und Domainen- Cammern /
Land- und Steuer- Rähten/ Gerichts- Obrigkeiten in Städten und
Dörffern/ Beampten/ Magistraten/ Richtern und Schulzen hiemit
ernstlich und nachdrücklich anbefehlen wollen/ über Unsere obangeführ-
te zur Abwendung der Feuers- Gefahr und Abhaltung der Bettler er-
gangene Edicta und Verordnungen bey Vermeidung Unserer höchsten
Ungnade/ Cassation und Verlust der Jurisdiction mit mehrerm Eifer
und Nachdruck zu halten/ alle nach den Umständen jeder Stadt und
Dorffs practicable præcautiones nach Maaßgebung sothaner Unserer
Verordnungen zu nehmen/ auch zur beständigen Observantz und
würclichen Effect zu bringen/ die Bettler und liederliches Gesindel
nach dennächsten Garnisonen zu schicken/ die benötigte publique und
private Feuer- Rüstungen an Leitern/ Hacken/ Rufen/ Sprüzen und
Feuer- Eimern anzuschaffen/ selbige nebst den publicquen und privaten
Brunnen in gutem Stande/ die Vieh- Träncken/ Sumpffe/ Teiche/ und
Pfähle in und bey den Dörffern und Flecken bey zureichendem Was-
ser zu halten/ auch wo dergleichen nicht sind/ solche anzufertigen/ die
Feuer- Visitationes in Städten und Dörffern monatlich vorzunehmen/
und alles was zur Feuers- Gefahr einige Gelegenheit geben kan/ nach
den vorhin angeführten Edicten/ sofort abzustellen.

Diejenigen Gerichts- Obrigkeiten nun in Städten und auf den
Dörffern/ so hierunter etwas verseumen/ sollen dieserhalb von Unsern
Fiscalischen Bedienten gehörigen Orts belanget/ auch die Schulzen
und Gerichte in Dörffern/ wenn sie dasjenige/ was ihnen von ihren
Gerichts- Obrigkeiten darunter nach Maaßgebung der Königl. Edicte
befohlen worden/ nicht gebührend ins Werck gerichtet/ sondern nach-
lässig dabey gewesen/ und daher ein Feuer- Schaden entstanden/ sollen
dem Befinden nach mit arbitrairer Strafe belegt/ auch aller den Ab-
gebrannten zu statten kommenden Beneficien/ wenn sie mit abbren-
nen/ verlustig erkläret werden: Dagegen aber sollen die Gerichts-
Obrigkeiten/ welche selbst nicht in den Dörffern wohnen/ schuldig seyn/
den Lehns- oder Dorff- Schulzen die völlige Jurisdiction und den Ge-
richts- Zwang in Policey- und Feuer- Anstalten aufzutragen/ auch den
Gerichts- Schöpffen und ihren Bögten/ Busch- und Hende- Läufern
anzubefehlen/ auf des Schulzen Anzeige und Begehren bey dem Po-
licey- und Feuer- Wesen demselben jedesmahl zu assistiren/ und alles zu
thun/ was von dem Schulzen nach Maaßgebung der Königl. Poli-
cey- und Feuer- Edicte veranlasset und befohlen wird; Fals aber die
abwesenden Gerichts- Obrigkeiten den Schulzen hierunter nicht die
nöhtige Authorität verschaffen/ so soll die Verantwortung von ihnen
selbst gefordert werden/ und nicht vom Schulzen.

Damit auch die Feuers- Brünste bey Nacht- Zeiten um so viel
eher entdeckt und verhütet werden mögen; So ordnen und wol-
len Wir/ daß die Thurm- und Nacht- Wächter in Städten zu mehrer
Vigilantz angehalten/ auch in jedem Dorffe in Zeit von 4. Wochen nach
Publi-

Publication dieses von den Gerichts-Obrigkeiten ein Nacht-Wächter/
halb auf ihre eigene und halb auf der Einwohner des Dorffs Kosten/
bestellet und jährlich unterhalten werden solle.

Wie Wir nun diesem Unserm Edict überall gehorsamst nachgele-
bet wissen wollen / so sollen die Land-Rähte nach Ablauf drey Monat
alle Dörffer ihres ihnen anvertrauten Grefses selbst bereisen / und ge-
nau untersuchen / was in jedem Dorffe vor Feuer-Anstalten gemacht/
und wie diesem und andern des Feuers und der Bettler halben er-
gangenen Edicten nachgelebet worden? Auch was in einem oder an-
derm Dorffe zur Verhütung der Feuers-Gefahr annoch vor Anstalt
zu machen nöhtig sey? Von welcher ihrer Untersuchung sie das Pro-
tocolle nebst dem Bericht vor Ablauf dieses Jahres an die ihnen vor-
gesetzte Krieger- und Domainen-Sammern ihrer Provintz abschicken
sollen / welche das nöhtige darauff so gleich zu verfügen / und davon
allerunterthänigst zu referiren hat.

Dieses Unser Edict soll so gleich von den Cankeln publiciret / und
viermahl des Jahres / als Reminiscere, Trinitatis, Sonntag nach
Crucis und Sonntag nach Lucia mit solcher Publication continuiret
werden. Wornach sich ein jeder bey Vermeidung schwerer Straffe
zu achten hat. Ubrkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrie-
ben / und mit Unserm Königl. Insiigel bedrucken lassen. So gesche-
hen und gegeben zu Berlin / den 12. Junii 1723.

Er. Wilhelm.



J. B. v. Grumbkow. E. B. v. Creuz. J. A. v. Kraut. C. v. Ratsch. F. v. Görne.